

Statuten des Elternvereines an der Volksschule Viktor Kaplan

Stand März 2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "ELTERN aktiv - Elternverein an der Volksschule Graz - Viktor Kaplan" mit der ZVR-Zahl 612972602.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Graz und die Zustellanschrift 8045 Graz, Andritzer Reichsstraße 35b.

§ 2 Zweck

Der Elternverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Vertretung und Förderung der Interessen von Eltern und Kindern im schulischen Zusammenhang
- Die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Schule.
- Die Förderung von Eltern-Initiativen

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins vorgesehen:

- Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen und Projekten
- Weitergabe von Informationen

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Sponsoring

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, das sind jene Erwachsenen, die Erziehungsberechtigte von SchülerInnen der Schule sind oder mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben.

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer (mündlichen) Beitrittserklärung und/oder die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausscheiden des (letzten verbliebenen) Kindes aus der Schule.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder bemühen sich, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (4) Die Mitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereines durch die Bezahlung von Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe.
- (5) Mitglieder, die mehrere Kinder an der Volksschule Viktor Kaplan haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag nur ein Mal.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die RechnungsprüferInnen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Schuljahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt:
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - auf Verlangen zumindest eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und antragsberechtigt.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist nun ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmerinnen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/ die Obfrau. Bei dessen/ ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreterin. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

§ 7 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind neben den im Vereinsgesetz genannten, insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl, Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge bzw. auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwingend drei, der Vereinsbehörde namhaft gemachten Mitgliedern, diese sind:
- a) der Obfrau/dem Obmann
 - b) der Kassierin/dem Kassier
 - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer

Weitere nicht behördlich genannte Mitglieder, sind möglich, wie

- d) den jeweiligen Stellvertretungen von a),b),c) oder auch weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied aufzunehmen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes endet längstens nach einem Jahr. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau / vom Obmann, bei deren / dessen Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) StellvertreterIn einberufen. Auch jedes Vorstandsmitglied darf den Vorstand einberufen.
- (6) Die Einladung kann schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreterin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Die Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Sollte durch Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinken, so wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

§ 9 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, der Vorstand führt die Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Der Vorstand trägt Sorge, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen, sowie zum Ende des Rechnungsjahres einen Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht) zu erstellen.

Die Umsetzung von Aktivitäten (Projekten, Veranstaltungen usw.) zur Förderung des Vereinszweckes erfolgt jedoch (auch) in durch den Vorstand unterstützten Eltern-Gruppen oder durch einzelne Personen.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen neben den im Vereinsgesetz genannten, weiters folgende Angelegenheiten:

- a) Verteilung der Aufgabenbereiche unter den Vorstandsmitglieder
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau /Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/ des Obmanns oder in finanziellen Angelegenheiten der KassierIn/ des Kassiers.
- (2) Der/Die Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Kassier/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 11 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Als RechnungsprüferInnen können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Elternvereins sind. Wesentlich ist die Unabhängigkeit der PrüferInnen. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Erstellung eines Prüfberichts. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Stellen die RechnungsprüferInnen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwer wiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen bzw. auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Der Prüfbericht der RechnungsprüferInnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen.
- (5) Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (6) Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen; es dauert in der Regel von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten.
- (7) Jede(r) RechnungsprüferIn ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen, wenn der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit ausfällt.

§ 12 Streitschlichtung

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor einer internen Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) auszutragen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, wobei auf deren Unbefangenheit Bedacht zu nehmen ist. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere ist ein Beschluss darüber zu fassen, welchen schulischen oder gemeinnützigen Zwecken das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Sofern erforderlich hat diese Mitgliederversammlung einen Abwickler zu berufen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG) haben Anwendung zu finden.